Stadt Kempten (Allgäu)

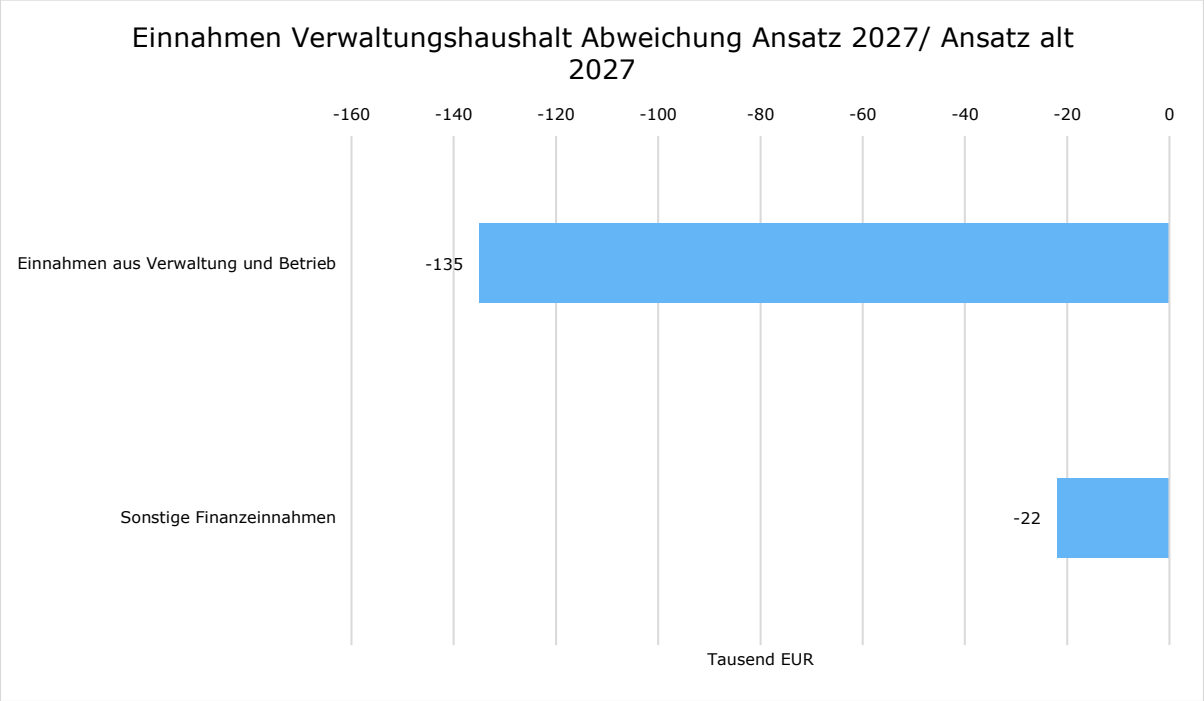
Stadtjugendamt

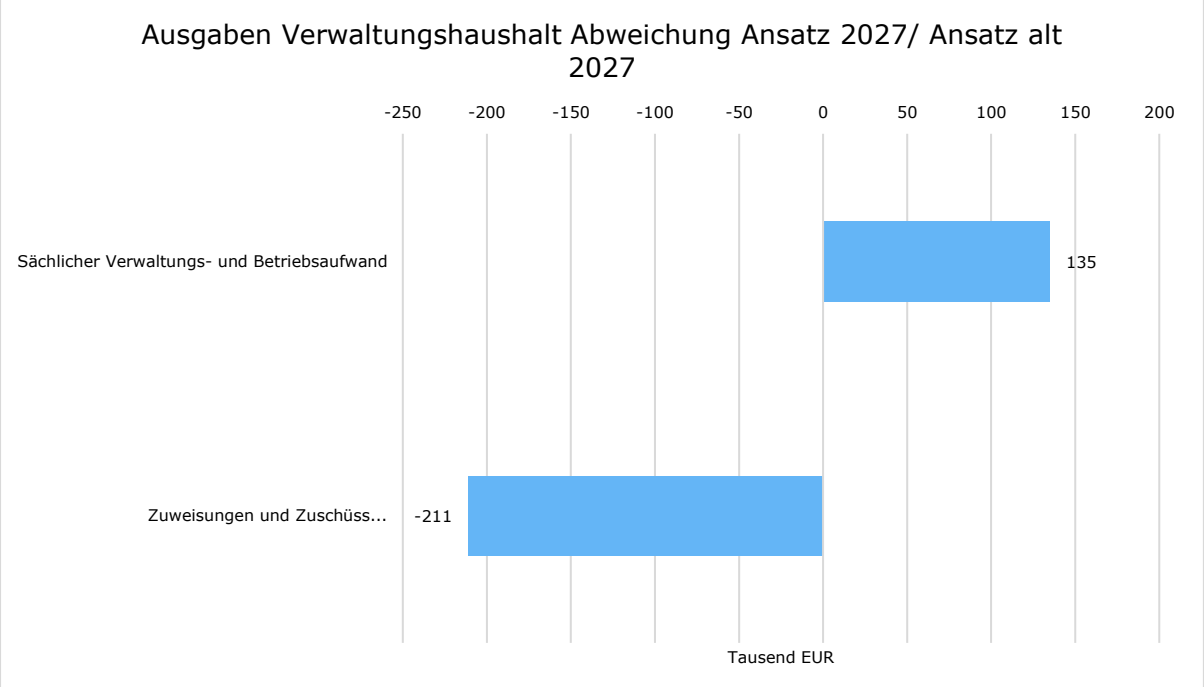
Budgetbericht

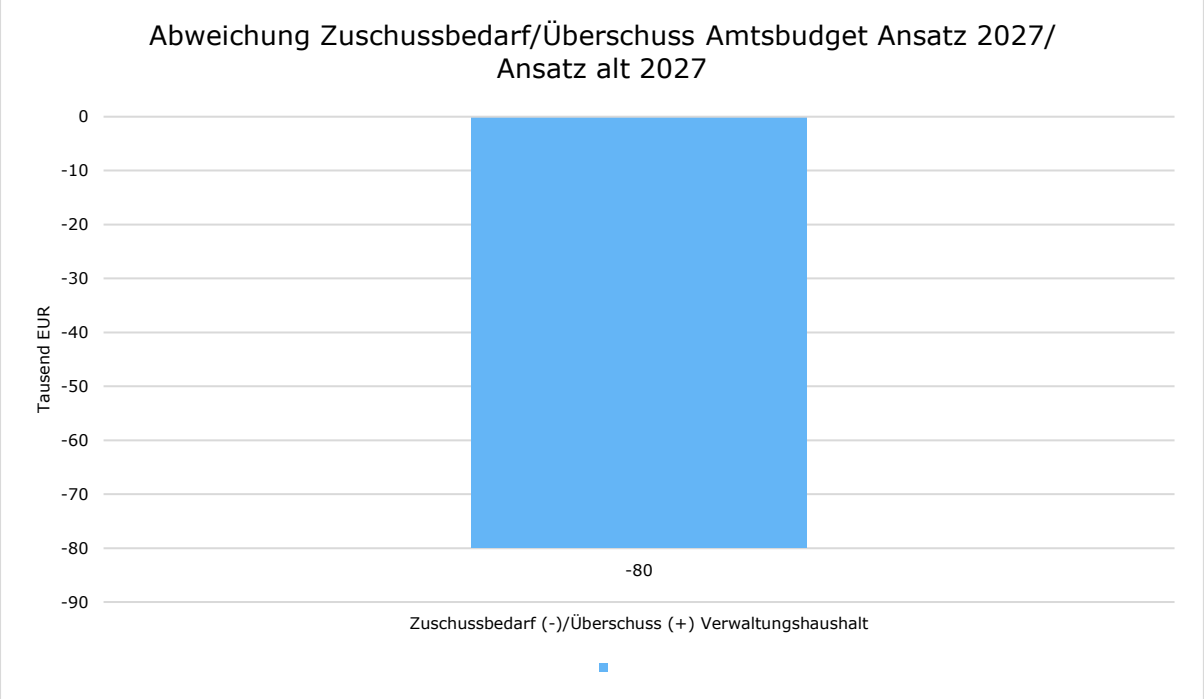
2027

1 Allgemeine Angaben zum Amtsbudget

1.1 Amtsbudget Abweichung Ansatz neu 2027/ Ansatz alt 2027



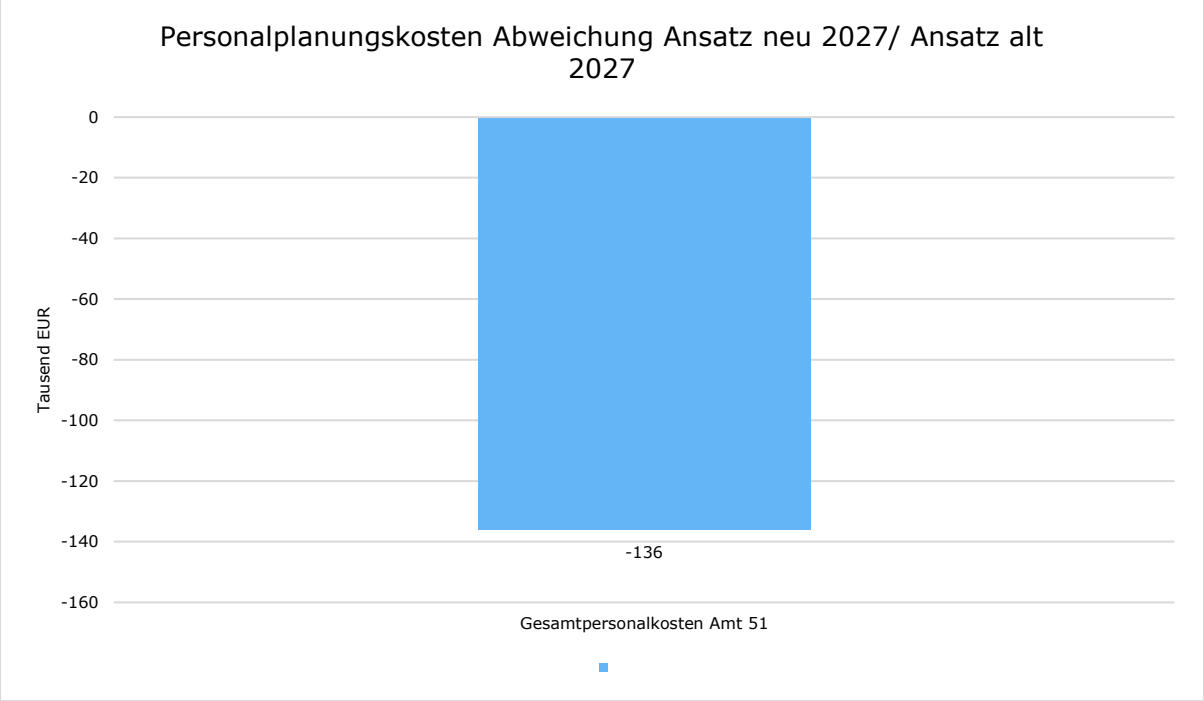




Budgetvolumen Amtsbudgets

	Ansatz neu 2027	Ansatz alt 2027	Differenz
Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.668.000	2.824.500	-156.500 ↘
Ausgaben Verwaltungshaushalt	11.324.500	11.401.000	-76.500 →
Zuschussbedarf (-)/Überschuss (+)	**-8.656.500**	**-8.576.500**	**-80.000** →

1.2 Personalplanungskosten

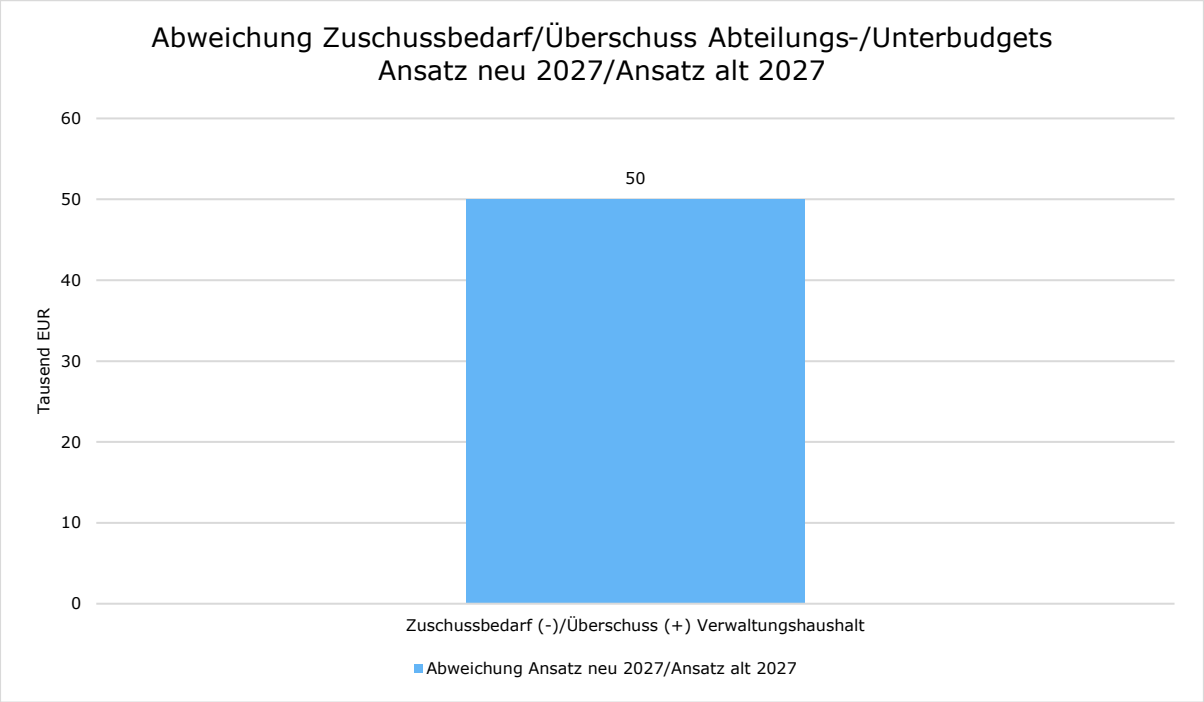


Personalplanungskosten Abweichung Ansatz neu 2027/ Ansatz alt 2027

	Ansatz neu 2027	Ansatz alt 2027	Differenz
Gesamtpersonalkosten Amt 51	3.740.900	3.877.000	-136.100 ↘

1.3 Budgetvolumen für die einzelnen Abteilungs- bzw. Unterbudgets:

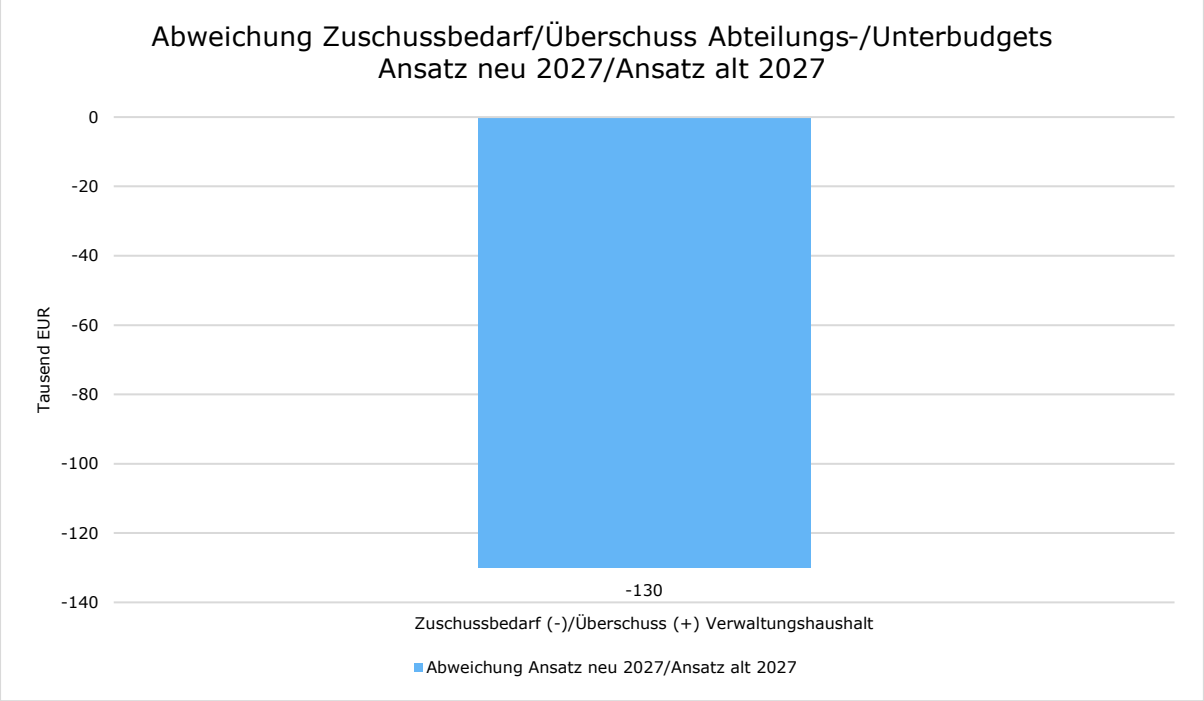
510 - Verwaltungsdienst, Sozialdienst



Zuschussbedarf/Überschuss Amtsbudget Abweichung Ansatz neu 2027/Ansatz alt 2027

	Ansatz neu 2027	Ansatz alt 2027	Differenz
Einnahmen Verwaltungshaushalt	85.000,00	47.000,00	38.000,00 ↗
Ausgaben Verwaltungshaushalt	582.000,00	594.000,00	-12.000,00 ↘
Zuschussbedarf (-)/Überschuss (+)	**-497.000,00**	**-547.000,00**	**50.000,00** ↗

511 - Verwaltungsdienst, Jugendhilfen



Zuschussbedarf/Überschuss Amtsbudget Abweichung Ansatz neu 2027/Ansatz alt 2027

	Ansatz neu 2027	Ansatz alt 2027	Differenz
Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.583.000,00	2.777.500,00	-194.500,00 ↘
Ausgaben Verwaltungshaushalt	10.742.500,00	10.807.000,00	-64.500,00 →
Zuschussbedarf (-)/Überschuss (+)	**-8.159.500,00**	**-8.029.500,00**	**-130.000,00** ↘

2 Bedeutung und Auswirkungen der strategischen Ziele

Zentrale, strategische Zielsetzung des Jugendamtes ist die Förderung der Kinder- und Familienfreundlichkeit in Kempten. Ebenso zentral ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a SGB VIII, sowie die Gewährung von Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII.
Wichtig dabei ist der präventive Ansatz. Grundlegende Strategie ist es, Bedarfs- und Notlagen frühzeitig zu erkennen, bevor tiefgreifende Erziehungs-, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten manifest werden. Gezielte Prävention und Beratung soll Fehlentwicklungen verhindern. Gerade für junge Eltern und kleine Kinder ist die KoKi (Koordinierender Kinderschutz – Netzwerk frühe Hilfen) ein wichtiger Schlüssel für diesen Ansatz.
Entsteht ein konkreter Jugendhilfebedarf, so werden dann durch das Jugendamt flexible

und passgenaue Hilfen zusammen mit den Hilfesuchenden entwickelt und auf den Weg gebracht.
Insgesamt wird mit diesem gemischten Ansatz aus Prävention, Beratung und passgenauen Hilfen in Verbindung mit der Fallsteuerung durch die Mitarbeiterinnen ein effizienter Einsatz der finanziellen Ressourcen ermöglicht.
Es muss beachtet werden, dass es sich bei Hilfen zur Erziehung und den Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII um Sozialleistungsansprüche handelt, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Das SGB VIII verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) fachlich geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung für die Leistungsberechtigten umzusetzen (Leistungsgewährungspflicht).

3 Erläuterung der wesentlichen Einnahmen- /Ausgabenziele bzw. der wesentlichen Aufgaben des Amtes

Hilfen zur Erziehung:

1. Ambulante Hilfen

- Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
 2025: 63 , Prognose bis Ende 2026: 66
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ambulant) § 35 SGB VIII
 2025: 12, Prognose bis Ende 2026: 10
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (ambulant) § 35a SGB VIII
 2025 : 86, Prognose bis Ende 2026: 90
- Heilpädagogische Hilfen an Schulen §35a, § 27 II SGB VIII
 2025: 12, Prognose bis Ende 2026: 12

2. Teilstationäre Hilfen

- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (teilstationär) § 35a SGB VIII
 2025: 25, Prognose bis Ende 2026: 26

3. Vollstationäre Hilfen●

- Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
 2025 : 74, Prognose bis Ende 2026: 72
- Heimerziehung § 34 SGB VIII
 2025: 22, Prognose bis Ende 2026: 18
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (vollstationär) § 35a SGB VIII
 2025: 25, Prognose bis Ende 2026: 30
- Mutter-Kind-Einrichtung § 19 SGB VIII
 2025: 2, Prognose bis Ende 2026: 2
- Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII
 2025: 42, Prognose bis Ende 2026: 32

Überprüfungen bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII:

2020: 102, 2021: 158, 2022: 159, 2023: 195, 2024: 234, 2025: 270, Prognose 2026: 280

4 Größte Abweichungen innerhalb der einzelnen Abteilungs- bzw. Unterbudgets Ansatz neu 2027/ Ansatz alt 2027

510 - Verwaltungsdienst, Sozialdienst

Bezeichnung	Ansatz neu 2027	Ansatz alt 2027	Abweichung

511 - Verwaltungsdienst, Jugendhilfen

Bezeichnung	Ansatz neu 2027	Ansatz alt 2027	Abweichung
Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.583.000	2.777.500	-194.500 ↘
4565.1624 - Kostenerstattung §§ 42, 42a, Vorläufige Schutzmaßnahmen f. unbegl. minderj. Flüchtlinge	130.000	400.000	-270.000 ↘
Ausgaben Verwaltungshaushalt	10.742.500	10.807.000	-64.500 →
4554.7600 - Sozialpäd. Familienhilfe, Kosten	1.250.000	1.370.000	-120.000 ↘
4556.6723 - Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände: Sozial-, Jugendhilfe, KOF u.ä.	600.000	530.000	70.000 ↗
4556.7600 - Vollzeitpflege, Pflegegeld u. zusätzl. Leistungen	875.000	810.000	65.000 ↗
4557.7702 - Hilfe f. unbegleitete minderj. Flüchtlinge i. E.	850.000	800.000	50.000 ↗
4560.7600 - Eingliederungshilfe a. v. E. ambulant	1.000.000	800.000	200.000 ↗
4560.7701 - Eingliederungshilfe teilstationär	650.000	500.000	150.000 ↗
4560.7702 - Eingliederungshilfe i. E. stationär	1.250.000	1.360.000	-110.000 ↘

Bezeichnung	Ansatz neu 2027	Ansatz alt 2027	Abweichung
4561.7700 - Hilfe f. jg. Volljährige in Einrichtungen	780.000	870.000	-90.000 ↘
4565.7600 - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	150.000	100.000	50.000 ↗
4565.7702 - Vorläufige Schutzmaßnahmen f. unbegl. minderj. Flüchtlinge	130.000	400.000	-270.000 ↘

5 Erläuterungen und Besonderheiten

Vorbemerkung

Das Aufgaben- und Tätigkeitsfeld des Jugendamtes ist überwiegend von Pflichtaufgaben geprägt, auf welche konkrete Rechtsansprüche bestehen. Bei den Familien, die durch das Jugendamt unterstützt werden, sind stark zurückgehende Erziehungskompetenzen festzustellen. Dies wirkt sich negativ auf die Entwicklungsbedingungen und- möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen aus. Festzustellen ist, dass Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die Hilfen durch das Jugendamt erhalten, mehrheitlich ein oder mehrere kinder- und jugendpsychiatrische Diagnosen aufweisen.

Familiäre Verhältnisse werden zunehmend instabiler, was in der Summe zu vermehrten Bedarfen bei Hilfen zur Erziehung und im Kontext des Kinderschutzes führt. Das hat zur Folge, dass bei Kinderschutzfällen zunehmend Kinder- und Jugendliche durch öffentliche Erziehungsleistungen begleitet und geschützt werden müssen.

Unsichere Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, rasant steigende Preise und unklare wirtschaftliche Entwicklungen setzen viele Familien materiell aber auch emotional unter Druck und verschärfen in vielen Familien Konflikte und bereits bestehende Notlagen. Dies hat Folgen für den Bereich der Jugendhilfe, da mit zunehmenden Bedarfen im schulischen und familiären Umfeld zu rechnen ist.

Diese Entwicklungen hatten u.a. zur Folge, dass sich Im Jahr 2026 erneut Steigerungen bei Überprüfungen in Kinderschutzfällen gem. § 8a SGB VIII festzustellen waren. Ebenso zeigten sich im Jahr 2026 steigende Bedarfe im Kontext von Eingliederungshilfebedarfen gem. § 35a SGB VIII seelische Behinderung.

Aussagen zur möglichen Haushaltsentwicklung sind daher weiterhin mit einem deutlich höheren Unsicherheitsfaktor als in vergangenen Jahren versehen. Es ist jedoch von weiteren Steigerungen des Finanzbedarfes auszugehen.

Es ist auch davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren zunehmende Bedarfslagen (und damit Ausgaben) entstehen werden. Gleiches lässt sich auch zu den entstehenden Folgen (Erziehungskompetenzen der geflüchteten Eltern, Fluchterfahrungen von Kindern und Jugendlichen) wegen des Ukraine-Krieges sagen.

Bei den Trägern der freien Jugendhilfe ist auch die nächsten Jahre mit steigenden Entgelten auf Grund steigender Personal- und Energiekosten zu rechnen. Dies wirkt sich auf Entgeltsteigerungen und damit Kostensteigerungen in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe aus.

Diesen Entwicklungen kann in der Jugendhilfe nur im Bereich des präventiven Kindesschutzes begegnet werden, durch ein Controlling auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen und durch eine intensive fachliche Begleitung der Fälle durch das Jugendamt.

Grundsätzlich besteht bei gegebenem Bedarf immer ein Anspruch auf die Sozialleistung (Jugendhilfe) gem. SGB VIII.

Controlling im Jugendamt

Im Juli 2023 wurde im Jugendamt ein neues Controlling- und Steuerinstrument zur Gewährung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung mit folgenden Inhalten eingeführt und seitdem praktiziert:

Grundsätzlich ist Controlling der Fälle und der damit verbundenen Ausgaben eine Leitungsaufgabe.

Die Ziele des Controllings sind:

- sparsamer und vorausschauender Umgang mit finanziellen Ressourcen
- Priorität der Wirkungsorientierung bei den Hilfen zur Erziehung
- Entwicklung von Kostenbewusstsein bei allen Mitarbeitern im Jugendamt

Die Ziele werden wie folgt umgesetzt:

- ständige Teilnahme von Amtsleitung und stv. Amtsleitung bei den wöchentlichen Fachgremien
- anlassbezogene Fallgespräche mit Amtsleitung, stv. Amtsleitung vor Installation einer Hilfe zur Erziehung
- Überlegungen zum Beenden von Hilfen, ggfls. Umsteuern auf weniger kostenintensivere Hilfen aufgrund des Bedarfes und evtl. Kinderschutzaspekte sowie vorhandener Alternativen und aufgrund des überprüften Gesetzesanspruches.
- halbjährliche Analyse von Wirksamkeit der stationären Hilfen und Analyse bei Überschreitung der Höchstlaufzeiten durch Fachgespräche mit Amtsleitung, Abteilungsleitung und Sachbearbeitung

Budget 511

Bereich UMA (minderjährige Flüchtlinge und Anschlusshilfen)

Einnahmen
4557.1625 - Kostenerstattung von Sozial-/ Jugendhilfeträger f. unbegleitete mindj Flüchtlinge
4561.1624 - Kostenerstattung von Sozial-/ Jugendhilfeträger f. volljährige Flüchtlinge
4565.1624 - Kostenerstattung §§ 42, 42a, Vorläufige Schutzmaßnahmen f. unbegl.

minderj. Flüchtlinge
Ausgaben
4557.7702 - Hilfe f. unbegleitete minderj. Flüchtlinge i. E.
4561.7702 - Hilfe für volljährige Flüchtlinge i. E.
4565.7702 - Vorläufige Schutzmaßnahmen f. unbegl. minderj. Flüchtlinge

Grundsätzlich sind die Ausgaben und Einnahmen im Bereich UMA/minderjährige Flüchtlinge als
"durchlaufender Posten" zu betrachten, da die geleisteten Ausgaben zu 100% vom Freistaat erstattet werden. Durch verzögerte Bearbeitung der Kostenerstattungsanträge beim Bezirk Schwaben kommt es jedoch nach wie vor zu einem zeitlichen Versatz, so dass im Kassenvollzug Mindereinnahmen auch im kommenden Haushaltsjahr entstehen.

Wegen sinkender Flüchtlingszahlen (eigene Aufgriffe und Zuweisungen im Rahmen der Aufnahmequote) konnten die Ansätze für 2027 insgesamt deutlich nach unten korrigiert werden.

Weitere wesentliche Ausgabepositionen im Budget 511

4533-7600 - Umgangsberatung, Umgangsbegleitung
- 20.000 EUR
Anpassung des Ansatzes an den Durchschnitt der RE der letzten 3 Jahre

4534.7700 - Leistungen nach § 19 SGB VIII (i.E.)
- 25.000 EUR
Anpassung des Ansatzes auf Grund reduzierter Fallzahl

4550-7600 - andere Hilfen z. Erziehung, u.a. HPH
-20.000 EUR
HPH, heilpädagogische Hilfen an Schulen, ist ein spezifisch für Kempten entwickeltes Hilfekonzept. Es kombiniert die Begleitung erziehungsauffälliger Kinder im Schulalltag mit der Unterstützung der Eltern zu Hause. Auf diese Weise soll sowohl die Kompetenz der Kinder als auch die der Eltern in ihrem Erziehungsverhalten gestärkt werden.
Anpassung des Ansatzes an den Durchschnitt der RE der letzten 5 Jahre

4553-7600 - Erziehungsbeistandschaften a.v.E., amb. § 30
+ 10.000 EUR
Anpassung des Ansatzes an den Durchschnitt der RE der letzten 5 Jahre

4554-7600 - Sozialpäd.Familienhilfe § 31
- 100.000 EUR
Anpassung des Ansatzes an den Durchschnitt der RE der letzten 5 Jahre
Die Fallzahlen sind relativ konstant

4555-7700 - Erziehung in Tagesgruppen § 32
-20.000 EUR
Die Fallzahlen sind leicht rückläufig

4556-6723 - Vollzeitpflege Erstattung an Gemeinden § 89a
+80.000 EUR
Viele Pflegefamilien leben außerhalb des Stadtgebiets (Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes). Gem. § 86 Abs. 6 i. V. m. § 89a SGB VIII entsteht nach 2 Jahren ein Fallübergang an das örtliche Jugendamt. Dieses hat dann in diesen Fällen einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Stadtjugendamt.
In dieser Konstellation sind ansteigende Fallzahlen zu verzeichnen. Der Ansatz 2026 war zu niedrig beziffert.

4556-7600 - Vollzeitpflege, Pflegegeld § 33
+75.000 EUR
Steigende Fallzahlen machen auch für 2027 eine Anpassung des HH-Ansatzes erforderlich.
Die bevorzugte Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien wird als Strategie bewusst verfolgt. Zum einen können insbesondere kleiner Kinder so in einem familiären Umfeld aufwachsen, zum anderen vermeidet dies deutlich kostenintensivere stationäre Heimunterbringungen.
4557-6723 - Heimerz., Erstattung an Gemeinden § 89c
+ 30.000 EU
Anpassung des Ansatzes an den Durchschnitt der RE der letzten 3 Jahre.
Hier geht es um Vorleistungen auf Grund von noch nicht final geklärter Zuständigkeiten. Diese Fallkonstellationen sind schlecht bis gar nicht planbar.

4557-7700 - Heimerziehung, Kosten
+ 50.000 EUR
Grundsätzlich sind die Fallzahlen im vollstationären Bereich leicht sinkend bzw. stagnierend.
Die Anpassung erfolgt im Hinblick auf zu erwartende Tagessatzsteigerungen bei den Leistungserbringern.

4558-7600 - ISE a.v.E. § 35 amb.
-20.000 EUR
Anpassung des Ansatzes an den Durchschnitt der RE der letzten 3 Jahre. Es sind leicht sinkende Fallzahlen zu verzeichnen.

<u>Bereich Eingliederungshilfe § 35a</u>

4560.6723 - Erstattung an Gemeinden § 89c
+ 30.000 EUR
4560.7600 - Eingliederungshilfe a. v. E. ambulant
+ 200.000 EUR
4560.7701 - Eingliederungshilfe teilstationär
+150.000 EUR
4560.7702 - Eingliederungshilfe i. E. stationär
-100.000 EUR

Im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a sind seit mehreren Jahren steigende Bedarfe bemerkbar. Vor allem im Bereich der Autismusspektrumstörungen sind steigende

Fallzahlen bei Diagnosen und Antragstellungen zu verzeichnen. Bei diesen Hilfen besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung.

Bei den ambulanten und teilstationären Hilfen steigen die Fallzahlen deutlich an, bei vollstationären Fällen ist ein leichter Rückgang zu beobachten. Der Fallzahlenanstieg ist vor allem auf Individualbegleitungen im schulischen Umfeld zurückzuführen.

4561-6723 - Vollj. Erstattung an Gemeinden § 89c
+ 10.000 EU
Anpassung des Ansatzes an den Durchschnitt der RE der letzten 3 Jahre.
Hier geht es um Vorleistungen auf Grund von noch nicht final geklärter Zuständigkeiten. Diese Fallkonstellationen sind schlecht bis gar nicht planbar.

4561-7700 - Volljährige i.E. § 41 vst.
- 90.000 EUR
Anpassung des Ansatzes an den Durchschnitt der RE der letzten 3 Jahre.

4565.7600 - Vorläufige Schutzmaßnahmen, Inobhutnahmen § 42
+50.000 EUR
Auch im Verlauf des Jahres 2026 gab es, wie die Jahre zuvor, ein vermehrtes Aufkommen an Kinderschutzfällen und daraus notwendig werdenden Inobhutnahmen. Deshalb erfolgte erneut eine Erhöhung des HH-Ansatzes

Abschließendes Fazit:

Der Zuschussbedarf des Jugendamtes für die Planung des Haushaltes 2027 steigert sich um 215.000 Euro im Vergleich zum Vorjahr.

Es ist nicht möglich, bedingt durch Fallzahlensteigerungen, in einzelnen Hilfearten und den Tarifsteigerungen der Personal- und Nebenkosten bei den Jugendhilfeanbietern ein besseres Ergebnis zu erzielen.

Wie im Vorjahr ist eine deutliche Steigerung im Bereich von Eingliederungshilfebedarfen festzustellen.

Zu erwähnen ist auch die erneut ansteigende Zahl von Kinderschutzfällen, in deren weiterer Bearbeitung es zu einem Anstieg von erzieherischen Hilfen kommen wird. Es ist anzunehmen, dass sich der Trend im Jahr 2027 fortsetzt.

Durch effiziente Steuerungs- und Controllingmaßnahmen, passgenaue Hilfen, einem beratenden, präventiven Ansatz sowie dank einer engagierten und motivierten Mitarbeiterschaft können prognostisch 2027 hohen Kostensteigerungen entgegengewirkt werden.

Abschließend muss festgehalten werden, dass es verschiedene Faktoren gibt, die durch das Jugendamt nicht beeinflusst werden können, sondern nur bestmöglich gesteuert werden können. Diese Faktoren sind:

- Flüchtlingsbewegungen und daraus resultierende Jugendhilfeleistungen und notwendige Personalkapazitäten im Jugendamt
- Entgeltsteigerungen bei freien Trägern der Jugendhilfe

- Gesetzesänderungen und daraus resultierende neue Jugendhilfeansprüche
- steigende Anzahl an Kinderschutzfällen
- steigender Bedarf an Hilfen zur Erziehung (nach eingehender Prüfung des Jugendamtes) aufgrund der Leistungsgewährungspflicht des Jugendamtes
- Fallübernahmen von anderen Jugendämtern im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit (gem. SGB VIII)

Die Haushaltsplanung basiert somit auf Annahmen, fachlichen Einschätzungen und der Berücksichtigung von den aufgezeigten Fallzahlenentwicklungen. Die oben genannten nicht steuerbaren Faktoren können die Haushaltsplanung unterjährig stark beeinflussen und verändern. Aussagen zur möglichen Haushaltsentwicklung sind daher mit einem Unsicherheitsfaktor versehen.